

Brandschutzmerkblatt

Entrauchung von Kellergeschossen



Stand: 02/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausführungsmöglichkeiten	3
3. Kontakt	4

1. Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend § 13 Abs. 3 LBOAVO muss jedes Kellergeschoss ohne Fenster mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

2. Ausführungsmöglichkeiten

Für Objekte innerhalb des Stadtgebietes Heidelberg sind die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzziele umzusetzen:

- In Kellergeschossen sind Fenster und / oder Lichtschächte mit einer Öffnungsfläche von mindestens 0,25 % der Kellergrundfläche, jedoch mindestens 0,25 m², für eine Rauchableitung vorzusehen.
- Kellergeschosse ohne Fenster sollten Öffnungen ins Freie von mindestens 0,25 % der Kellergrundfläche, jedoch mindestens 0,25 m², zur Rauchableitung haben.
- In Kellergeschossen mit Trennwänden, die eine wirksame Rauchableitung verhindern, ist für jede abgeschlossene Nutzungsfläche, die größer als 50 m² ist, mindestens eine Öffnung ins Freie von 0,25 % der Grundfläche, jedoch mindestens 0,25 m², zur Rauchableitung vorzusehen.
- Hiervon können Sanitärräume ausgenommen werden.
- Sofern die Öffnungen durch Gitterroste oder Ähnliches verschlossen werden sollen, so müssen die oben genannten Öffnungsflächen insgesamt erhalten bleiben.
- Günstig für eine Rauchableitung sind in allen Fällen mindestens zwei gegenüberliegende Öffnungen, um eine Querlüftung zu ermöglichen.
- Die Öffnungen sollten möglichst in den allgemein zugänglichen Kellerfluren angeordnet werden.
- In gesprinklerten Kellergeschossen halten wir eine Entrauchungsöffnung ab einer abgeschlossenen Nutzungsfläche, die größer als 200 m² ist, für erforderlich.
- Eine Entrauchung über Rettungswege (notw. Treppenträume / notw. Flure) ist aus einsatztaktischen Gründen auszuschließen.

Mechanische Anlagen zur Rauchableitung sind aus unserer Sicht nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Diese sind im Detail mit der Feuerwehr Heidelberg, Abt. Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

3. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Baumschulenweg 4
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 58-21100

Fax: 06221 / 58-21900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.feuerwehr-heidelberg.de

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Fachabteilungen - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

Texte

- Beschluss des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren von Baden-Württemberg (AVBG BW) vom 28.10.2010
- Branddirektion München; Info zu Entrauchung von Kellergeschossen; Stand: April 2017
- Feuerwehr Heidelberg, Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Bilder

Feuerwehr Heidelberg, Abteilung Vorbeugender Brandschutz